



Ein Info-Service von

Ott & Partner

06.08.2021

Corona-Überbrückungshilfen III: Neuregelungen zur Überbrückungshilfe III und Verlängerung der Hilfen bis September 2021

Rückwirkende Anpassungen der FAQ zur Überbrückungshilfe III

Am 30.06.2021 und damit am letzten Fördertag wurden die FAQ zur Überbrückungshilfe III geändert. Dies kann im Einzelnen wesentlichen Einfluss auch auf bereits gestellte Anträge und erhaltene Hilfen haben. **Im Speziellen wurden die Voraussetzungen für Förderungen im Bereich der Fixkosten „notwendigen Instandhaltungen“ deutlich verschärft.** Nicht förderfähig sind nach der Neuregelung Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie bestanden hätte (Investitionsstau) bzw. Maßnahmen, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen. Ausdrücklich ebenfalls nicht förderfähig sind danach auch Neuanschaffungen oder Ersatzinvestitionen, deren Anschaffung nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Pandemie steht.

Die Anpassung der Regelungen am letzten Tag des Förderzeitraums gerade im Bereich der Investitionen ist äußerst unglücklich, da diese Förderung oftmals in die Investitionsentscheidung mit eingeflossen sein mag. Eine Art „Bestandsschutz“ oder die Möglichkeit sich auf die FAQ-Version zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder gar Investition zu stützen besteht leider nicht. Sofern auf Basis der alten FAQ eine Förderung erfolgt ist, die von der Neuregelung nicht mehr gedeckt ist, führt dies automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung, dies spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung offenzulegen ist.

Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die Bundesregierung hat die Corona-Überbrückungshilfe III mit bisherigem Förderzeitraum bis Juni 2021 nun verlängert für den Zeitraum bis September 2021. Verfahrenstechnisch erfolgt dies über einen gesondert zu stellenden Antrag - der sog. Überbrückungshilfe III Plus. Dieser umfasst den Förderzeitraum **Juli bis September 2021** und ist bis spätestens 31. Oktober 2021 zu stellen. Nach dem aktuellen Wortlaut wird es eine darüber hinausgehende Verlängerung nicht mehr geben. Inwieweit dies der Fall sein wird bleibt abzuwarten.

Im Wesentlichen entsprechen die Förderbedingungen der Plus-Hilfe der bisherigen Überbrückungshilfe III. Dazu verweisen wir auf unseren newsletter vom April 2021 und stellen Ihnen an dieser Stelle die Neuerungen und Besonderheiten der Überbrückungshilfe III Plus vor.

>>>

Antragsberechtigt sind auch in der Überbrückungshilfe III Plus inländische Unternehmen(sverbunde) mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 %. Der Referenzzeitraum bleibt das Jahr 2019. Die konkrete **Höhe der Förderung der Fixkosten** orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Referenzmonat des Jahres 2019 und ist wie folgt gestaffelt:

- 100 % bei Umsatzeinbruch von mind. 70 %
- 60 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %

Förderfähig sind laufende, im Förderzeitraum anfallende betriebliche Fixkosten. Voraussetzung ist, dass diese vertraglich begründet und nicht einseitig veränderbar sind. Die betrieblichen Fixkosten sind grds. nur dann förderfähig, wenn sie vor dem **(neu!)** 1. Juli 2021 privat-rechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind.

Neuerungen bei den förderfähigen Kosten

- Kosten für bauliche Maßnahmen für Hygienemaßnahmen können nicht mehr nachgeholt werden. Förderfähig sind nur Ausgaben bis max. T€20 / Monat, die im Förderzeitraum anfallen.
- Marketing- und Werbekosten sind auf die entsprechenden Ausgaben des Jahres 2019 begrenzt. Die Begrenzung gilt Programmübergreifend und damit für den Betrachtungszeitraum November 2020 bis September 2021
- Investitionen in die Digitalisierung sind auf insgesamt T€ 10 im gesamten Förderzeitraum begrenzt und müssen in diesem angefallen sein (fällige Zahlung)
- Die Einschränkung zur Förderung von notwendigen Instandhaltungen bei der Überbrückungshilfe III gilt gleichermaßen in der Plus-Hilfe
- NEU: Gerichtskosten im Rahmen einer Restrukturierungssache nach dem StaRUG

Für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, für Hygienemaßnahmen sowie für Investitionen in die Digitalisierung wurden abschließende Listen der berücksichtigungsfähigen Kosten veröffentlicht.

Der sog. Eigenkapitalzuschuss bei dauerhaftem Umsatzeinbruch > 50 % wird fortgeführt. Für die Ermittlung werden die Monate ab November 2020 herangezogen, der Status aus der Überbrückungshilfe III damit fortgeführt.

Restartprämie

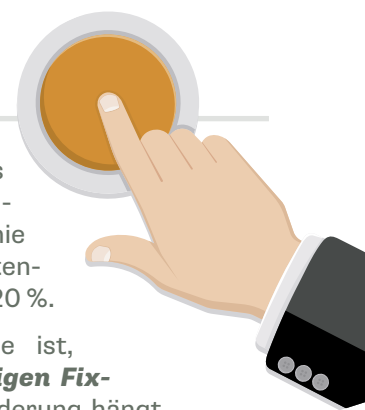
Neu eingeführt wurde im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus die Restartprämie. Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen- (nicht aber Lohnsteigerungen -, erhalten wahlweise eine Personalkostenhilfe (Restartprämie) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Gefördert wird dabei die **Differenz der tatsächlichen Personalkosten** im Fördermonat zum Referenzmonat Mai 2021 mit einem Zuschuss von

- 60 % im Monat Juli 2021,
- 40 % im Monat August 2021 und
- 20 % im Monat September 2021.

Die Restartprämie ist dabei als Wahlrecht ausgestaltet. Bei Inanspruchnahme der Restartprämie entfällt der pauschale Sachkostenzuschlag für Personalkosten von 20 %.

Besonderheit der Restartprämie ist, dass diese **nicht unter den übrigen Fixkosten geführt** werden. Die Förderung hängt damit nicht vom Umsatzeinbruch des jeweiligen Monats ab und kann - zumindest nach aktuellem Stand der FAQ - damit sogar in Monaten mit einem Umsatzplus gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen grundsätzlich antragsberechtigt ist und damit in mindestens einem der Fördermonate einen Umsatzrückgang von mind. 30 % verzeichnet.





Wir lassen Sie in dieser Zeit nicht allein!
Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie bei der Beantragung

Ihr Team von Ott&Partner.



**Ihr Berater bei Ott&Partner:
Wolfgang Leeb**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

0821 50301-0

info@ott-partner.de



**Aktuellste Informationen zu diesem und anderen
aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf
unserer Webseite.**

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

